

Vereinssatzung

des Vereins:

BeeNature-Save the Bees, Verein zur Rettung der Honigbienen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „BeeNature-Save the Bees, Verein zur Rettung der Honigbienen e.V.“ Er wird in das Vereinsregister (Amtsgericht Hamburg) eingetragen; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Forschungseinrichtungen rund um den Pseudoscorpion in Verbindung mit der Bienenhaltung. Insbesondere der Erforschung und Entwicklung von Symbiosen durch natürliche Feinde der Varroamilben, insbesondere der Pseudoscorpione, durch Erforschung von Zucht und Haltungskriterien und deren Integration in die Bienenzucht und Bienenhaltung, durch Forschungseinrichtungen, Labore etc.. Durch die Forschungsergebnisse soll die natürliche Bekämpfung der Varroamilbe für die Imkerschaft nutzbar gemacht werden, der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel reduziert oder beseitigt werden und die Honigbiene vor dem Aussterben bewahrt werden.

Weiterhin sollen die Forschungsergebnisse durch alle gängigen Medien den Imker, Bienenzüchtern und Haltern von Bienenvölkern in der ganzen Welt zur Verfügung gestellt werden, z.B. durch Vorträge, Veröffentlichungen, Internetseiten etc. Durch den Einsatz in der Forschung soll das weltweite Bienensterben durch die Milben vermindert und der Einsatz von Pestiziden in der Bienenhaltung eingedämmt werden um langfristig zu eine natürlichen Bienenhaltung zurückzukehren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören, der Betrieb von Forschungseinrichtungen und Laboren zur Entwicklung neuer Techniken rund um den Pseudoscorpion in Verbindung mit der Bienenhaltung. Insbesondere der Erforschung und Entwicklung von Symbiosen durch natürliche Feinde der Varroamilben, insbesondere der Pseudoscorpione, durch Erforschung von Zucht und Haltungskriterien und deren Integration in die Bienenzucht und Bienenhaltung, durch Forschungseinrichtungen, Labore etc.. und die Verbreitung dieser Techniken durch Publikationen in Büchern, Zeitschriften und dem Internet, sowie durch Vorträge und Veranstaltungen.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel Zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Veranstaltungen

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Fördermitgliedern: Fördermitglied kann jede natürliche/juristische Person werden, die sich den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verpflichtet und ihn unterstützen will. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Ehrenmitglieder: Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sofern der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung stimmt dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag ab.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber einem der Mitglieder des Vorstandes schriftlich zu erklären.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit läuft bis Ende 2016.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstände erhalten für Ihre Tätigkeit ggf. eine Vergütung analog § 3 Nr.26 a EStG und für nachgewiesene Aufwendungen einen Auslagenersatz.

§ 9 Pflichten und Rechten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich.

Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder den /die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand § 63 der Abgabenordnung zu beachten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Berufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 v. H. der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Eine schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Versammlung ist dann zulässig, wenn sich jeweils 75 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe einverstanden erklären.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Eintritt in den Verein mehr als 12 Monate zur Zeit der Stimmabgabe zurückliegt.

Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn

- die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält
- mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen
- 90 v.H. der anwesenden und vertretenden Mitglieder zustimmen. Falls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von mindestens zwei, maximal acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 v.H. beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzende/n oder einem/einer Stellvertreter(in) geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1.1.2014.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht im Bereich der Bienenzucht. Falls dies nicht möglich ist, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder der Forschung.

Hamburg, den 17.03.2014

Vorstand:

1. Vorsitzender: Torben Schiffer
2. Stellv. Vorsitzender: Matthias Gust
3. Kassenwart: Nadine Vogel

